

THÜR. LANDTAG POST
11.03.2021 14:26

655812021

LANDESVERBAND
THÜRINGEN E.V.

DEUTSCHER
JOURNALISTEN-
VERBAND
GEWERKSCHAFT
DER JOURNALISTEN



Thüringer Landtag
Ausschuss für Europa, Kultur und Medien
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

ANGER 44
99084 ERFURT
TEL.: +49 361 566 05 29
FAX: +49 361 562 69 39

- per Mail -

(mündliche Anhörung)

Internet:
www.djv-thueringen.de

Sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,

E-Mail:
info@djv-thueringen.de

ich möchte zunächst dafür danken, hier für den Deutschen Journalisten-Verband in Thüringen zum neuen MDR Staatsvertrag angehört zu werden.

Um Ihr Zeitbudget und Ihre Geduld nicht unnötig zu strapazieren, möchte ich auch gleich auf den wesentlichen Punkt kommen: Nach unserer Auffassung asphaltiert der MDR Staatsvertrag den Weg zurück in die mitbestimmungspolitische Steinzeit!

Diese Kritik bezieht sich auf den Paragraphen 35 des Ihnen vorliegenden Staatsvertrages. Dieser legt in Absatz 1 fest, dass für den MDR das Bundespersonalvertretungsgesetz Anwendung findet und schließt gleichzeitig die vielen freien Journalistinnen und Journalisten davon aus.

Im Bundespersonalvertretungsgesetz soll nach der derzeit laufenden Novellierung der Beschäftigtenbegriff ausdrücklich um den Kreis der arbeitnehmerähnlichen Freien i. S. d. § 12a TVG erweitert werden (Vgl. § 116 Abs. 4 S. 2 BPersVG-E). Das bedeutet, dass künftig auch die arbeitnehmerähnlichen Freien vom Personalrat vertreten würden bzw. in diesen gewählt werden dürften.

Nicht so beim MDR: Denn im letzten Halbsatz des § 35 Absatz 1 MDR Staatsvertrag wird festgeschrieben, dass das Bundespersonalvertretungsgesetz eben nicht in seiner Gänze gelten soll. Stattdessen wird genau die Beschäftigtengruppe, für die das Bundesministerium des Inneren einen Neuregelungsbedarf anerkannt hat, also die arbeitnehmerähnlichen Freien, aus dem Geltungsbereich des BPersVG ausgeschlossen. Für sie soll lediglich eine Freienvertretung gebildet werden können.



Um Missverständnissen vorzubeugen: Der DJV Thüringen wertschätzt die Arbeit der Freienvertretungen im MDR über alle Maßen. Dort engagieren sich freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ehrenamtlich für ihre Kolleginnen und Kollegen, was nicht hoch genug einzuschätzen ist. Erst recht, weil eine Freienvertretung keine gesetzliche Grundlage hat, auf der sie mitbestimmen oder bspw. Dienstvereinbarungen abschließen könnte. Ihre Gestaltungsmöglichkeit beschränkt sich auf bloße Anhörungsrechte, die zudem von der ArbeitgeberInnen-Seite, also von der Intendantin und dem Verwaltungsrat, ausgestaltet und ebenso jederzeit widerrufen werden können.

ANGER 44
99084 ERFURT
TEL.: +49 361 566 05 29
FAX: +49 361 562 69 39

Internet:
www.djv-thueringen.de

E-Mail:
info@djv-thueringen.de

Die Freienvertretung hat keinen Zugang zu den Gerichten, ihre Mitarbeiter*innen sind nicht rechtlich vor Diskriminierung geschützt, sie werden nicht von der Arbeit freigestellt. Eine solche Vertretung hat vor allem eine Feigenblattfunktion: nach außen den Anschein zu erwecken, dass die Freien beim MDR rechtswirksam vertreten werden. Faktisch kann das aufgrund der dürftigen Rechtsgrundlage aber gar nicht der Fall sein.

Dabei sind arbeitnehmerähnliche Freie genau wie ihre angestellten Kolleg*innen wirtschaftlich abhängig und sozial schutzbedürftig. In der Regel sind sie in Dienstpläne eingeteilt, haben feste Arbeitsplätze, müssen ihren Urlaub abstimmen, arbeiten auf Lohnsteuerkarte, zahlen Sozialversicherungsbeiträge und treten auch nach außen als Mitarbeiter*innen des MDR auf. Arbeitnehmerähnliche Freie sind als Moderator*innen, Redakteur*innen und Autor*innen beschäftigt, ebenso wie in technischen sowie Verwaltungsberufen. Es lässt sich daher nicht rechtfertigen, warum der Personalrat die arbeitnehmerähnlichen Freien nicht vertreten darf und sie ihrerseits nicht im Personalrat vertreten sein dürfen.

Der § 35 im MDR Staatsvertrag in seiner derzeitigen Ausgestaltung zementiert, dass fast 45 % der Mitarbeiter*innen des Mitteldeutschen Rundfunks ohne gesetzlich legitimierte Vertretung arbeiten werden. Derzeit sind beim MDR rund 2.000 Angestellte und 1.600 arbeitnehmerähnliche Freie i. S. d. § 12a TVG beschäftigt. Hinzu kommen noch viele andere Freie, die nicht arbeitnehmerähnlich sind. Für die kommenden Jahre ist aufgrund der notwendigen Sparanstrengungen auch im MDR zudem davon auszugehen, dass die Gruppe der arbeitnehmerähnlichen Freien weiter zu- und die der Festangestellten weiter abnimmt. Allein diese Dimensionen und Entwicklungen machen deutlich, wie relevant eine wirksame Personalvertretung für alle Beschäftigten ist.



Gleichzeitig sieht sich der Personalrat im MDR einem immer größer werdenden Legitimationsproblem gegenüber. Auch die obersten Gerichte, bspw. das OVG Bremen, bestätigt durch das Bundesverwaltungs- und das Bundesverfassungsgericht, haben mittlerweile festgestellt, „*dass eine gemeinsame Vertretungsbefugnis, die sich nur auf die Festangestellten erstrecken würde, zu einem nicht zu übersehenden legitimatorischen Missverhältnis führen würde*“.¹

Nicht zuletzt deshalb werden in zahlreichen Bundesländern arbeitnehmerähnliche Freie in den Landespersonalvertretungsgesetzen oder Medienstaatsverträgen schon lange unter den Beschäftigtenbegriff gefasst. Damit hat diese Gruppe bereits jetzt in vielen Anstalten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks die gleichen betrieblichen Mitbestimmungsrechte wie die Gruppe der Festangestellten.²

Der MDR wird mit dieser Regelung im § 35 des Staatsvertrages im Vergleich zu anderen Anstalten nun auch auf dem Gebiet der betrieblichen Mitbestimmung ins Hintertreffen geraten. Neben den noch immer teils deutlich niedrigeren Honoraren im Vergleich zu den Anstalten in den Nachbarländern wird damit ein weiterer Standortnachteil in den Ost-Bundesländern verankert. Und darüber hinaus wird dem Entstehen einer Zwei-Klassen-Gesellschaft im MDR, die es teilweise schon jetzt gibt, weiter Vorschub geleistet.

Wenn sich der Gesetzgeber schon für eine Freienvertretung ausspricht, dann müsste er zumindest dafür sorgen, dass die Freienvertretung mit (Beteiligungs-)Rechten anlog zu den Regelungen im BPersVG ausgestattet wird. Denn die Ausgestaltung der Beteiligungsrechte ist Sache des Gesetzgebers und nicht des Arbeitgebers, in diesem Fall der Intendantin.

Der Deutsche Journalisten-Verband spricht sich daher vehement für eine eindeutige Regelung in der Neufassung des MDR-Staatsvertrages aus, die den arbeitnehmerähnlichen Freien dieselben betrieblichen Mitbestimmungsrechte einräumt wie ihren festangestellten Kolleg*innen. Dass diese Mitbestimmungsrechte hier per Staatsvertrag schlichtweg blockiert werden sollen, ist nicht zu rechtfertigen.

¹ OVG Bremen, ZUM-RD 2016, 752 (755) (bestätigt durch BVerwG und BVerfG).

² So werden beim ZDF, dem WDR, dem SWR, dem HR, dem SR und Radio Bremen Freie im Personalrat vertreten und durch diesen repräsentiert.



Lassen Sie mich abschließend noch auf einen weiteren Punkt im neuen MDR-Staatsvertrag eingehen: die Besetzung des Rundfunkrates.

Der Deutsche Journalisten-Verband begrüßt ausdrücklich, dass die Arbeitgeber*innen im Rundfunkrat künftig weniger überrepräsentiert sein werden. Damit ist allerdings eine Gleichstellung im sozialpartnerschaftlichen Sinne noch nicht erreicht, da die Verbände der Arbeitgeber*innen immer noch über zwei Sitze mehr³ als die Verbände der Arbeitnehmer*innen⁴ verfügen. Ziel muss nach unserer Auffassung eine echte Parität zwischen beiden Interessenvertretungen sein.

Bedauerlich ist darüber hinaus, dass sich die drei an der Neufassung des Staatsvertrages beteiligten Länder nicht darauf einigen konnten, der Vertretung von journalistischen Aspekten innerhalb der Interessen der Allgemeinheit mehr Gewicht einzuräumen. Dies hätte bedeutet, dass dem Deutschen Journalisten-Verband als Fachverband ein Sitz im Rundfunkrat eingeräumt wird.

Dass dies in den Gremien vieler anderer öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten bereits gelebte Praxis ist, zeigt ein Blick in die Staatsverträge bzw. entsprechenden Mediengesetze. So ist der DJV ganz selbstverständlich in den Fernseh-, Hörfunk- bzw. Rundfunkräten des ZDF, des Bayerischen Rundfunks (BR), des Westdeutschen Rundfunks (WDR), des Rundfunks Berlin-Brandenburg (rbb), des Südwestrundfunks (SWR), des Saarländischen Rundfunks (SR) sowie von Radio Bremen (RB) und dem Deutschlandradio vertreten.

Der freie und unabhängige Journalismus in Deutschland steht unstrittig vor seiner größten Herausforderung seit der Wiedervereinigung. Populismus, Propaganda und Fake-News extremer Kräfte innerhalb und außerhalb dieses Landes sorgen bis weit in die Mitte der Gesellschaft hinein für Verunsicherung. Deshalb wäre es aus unserer Sicht hilfreich, wenn es im MDR-Rundfunkrat, der sich aus ebendieser Mitte der Gesellschaft zusammensetzt, eine fachkundige Stimme gibt, die Orientierung und Entscheidungshilfe anbieten und gleichzeitig die praktischen Rahmenbedingungen des Journalismus transparent, vertrauenswürdig und nachvollziehbar erläutern kann. Diese Aufgabe können nur Fachverbände angemessen erfüllen.

ANGER 44
99084 ERFURT
TEL.: +49 361 566 05 29
FAX: +49 361 562 69 39

Internet:
www.djv-thueringen.de

E-Mail:
info@djv-thueringen.de

³ 2x Arbeitgeberverbände, 3x Handwerksverbände, 2x kommun. Spitzenverbände, 1x IHK; vgl. Neufassung MDR Staatsvertrag § 16 (1) 9. - 12.

⁴ 6x Arbeitnehmerverbände; vgl. Neufassung MDR Staatsvertrag § 16 (1) 8.